

STADT Goch
Der Bürgermeister
Fachbereich II, Bauwesen, Abt. 60. Stadtplanung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 4 Hülme – Photovoltaik-Freiflächenanlage

Vorentwurfsbegründung

Bearbeitung:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



22. Mai 2019

Inhalt

1	Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	2
3	Gegenwärtiger Zustand	3
4	Planungsvorgaben.....	4
4.1	Regionalplan	4
4.2	Flächennutzungsplan.....	4
4.3	Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes	5
5	Ziel der Bauleitplanung	6
6	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
6.1	Art der baulichen Nutzung	6
2.1	Maß der baulichen Nutzung	6
2.2	Überbaubare Grundstücksflächen	7
7	Erschließung	7
8	Ver- und Entsorgung	7
8.1	Gas, Wasser, Strom.....	7
8.2	Regenwasserversickerung	7
9	Immissionsschutz.....	7
10	Hochwassergefährdung	7
11	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	8
12	Altlasten.....	8
13	Belange von Natur und Landschaft.....	8
14	Artenschutz	8
15	Umweltbericht	8

1 Veranlassung / Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Goch sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu schaffen. Sie beabsichtigt deshalb die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülm „Freiflächen- Photovoltaik“ im Bereich südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Beim Plangebiet handelt es sich planungsrechtlich um eine Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Großflächige, selbstständige Photovoltaikanlagen können jedoch nicht über den § 35 BauGB genehmigt werden. Solche Vorhaben sind weder nach § 35 (1) BauGB privilegiert noch bietet sich die Möglichkeit einer Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (2) BauGB, da regelmäßig öffentliche Belange betroffen sind, die ein Planungserfordernis auslösen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 Hülm erfolgt die 111. Änderung des Flächennutzungsplans für die betreffende Fläche.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, keine Schattenwürfe aus bestehenden Bepflanzungen, ideale Geländevoraussetzungen, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten ins Stromnetz liegen im Plangebiet vor. Des Weiteren werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) unter anderem an Bundesautobahnen (Nahbereich bis 110 m) gefördert.

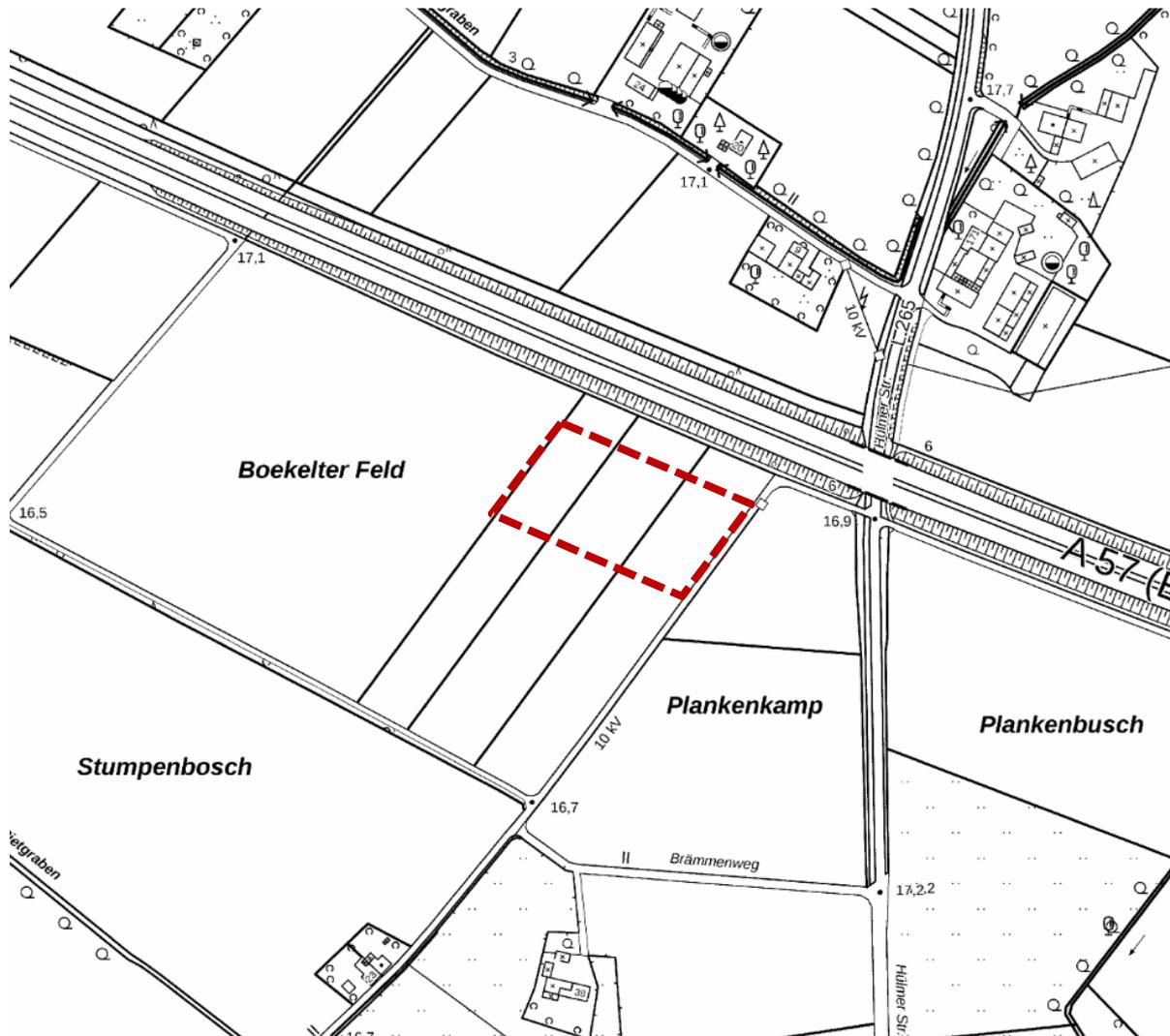
2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist rund 1,2 ha groß und befindet sich im Süden der Stadt Goch, südlich der BAB 57 und westlich der Hülmer Straße (L 265).

Es umfasst Teile der Flurstücke 4, 12 und 13 in der Flur 11 der Gemarkung Hülm.

Die Plangebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Abbildung: Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)



3 Gegenwärtiger Zustand

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die direkte Umgebung ist durch die nördlich verlaufende BAB 57 sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. In einiger Entfernung finden sich vereinzelt Hofanlagen.

Abbildung: Luftbild (ohne Maßstab)

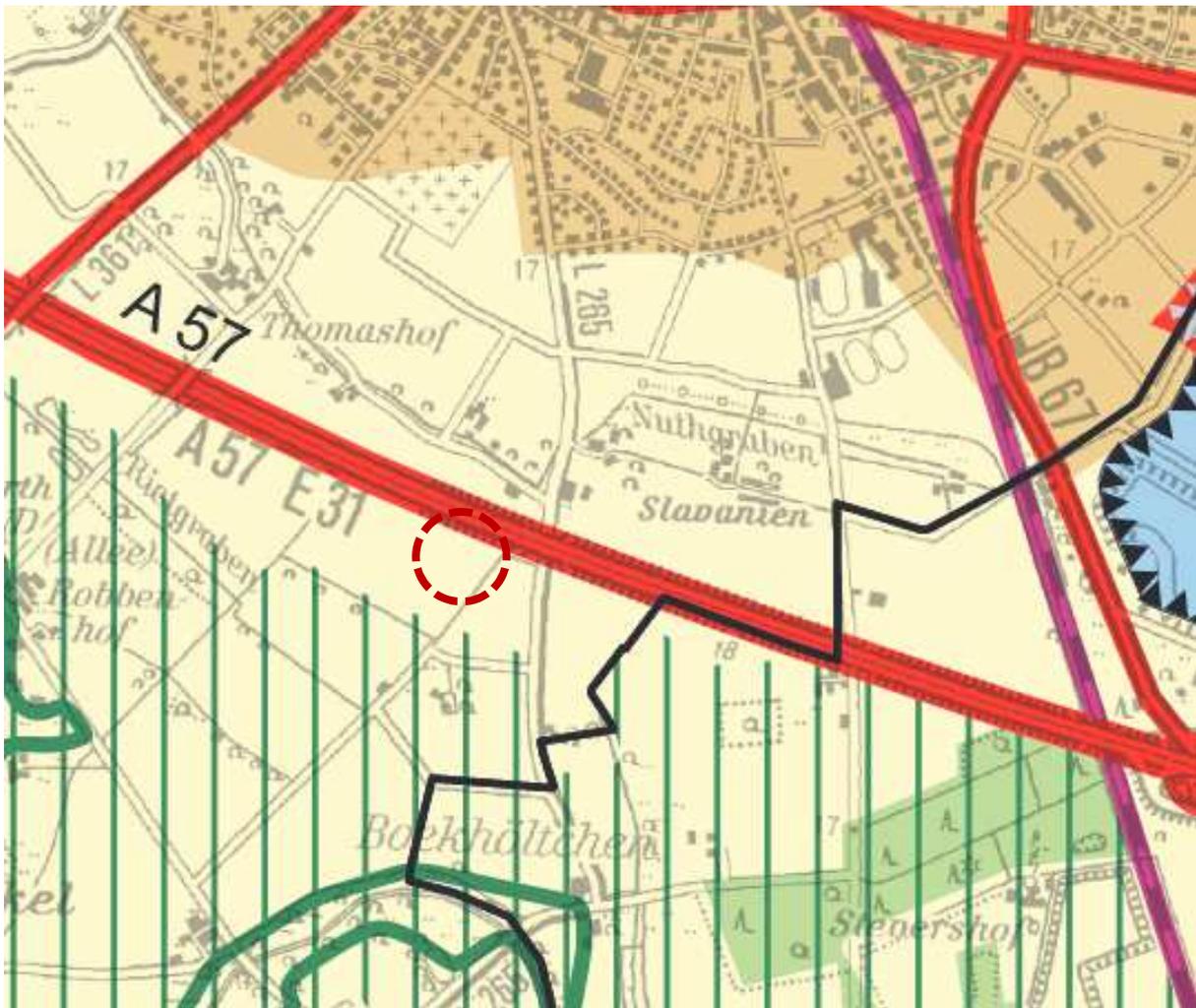


4 Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist die Fläche dem Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich zugeordnet.

Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf (ohne Maßstab)



4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Goch ist der für die Errichtung des Solarparks vorgesehene Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans (111. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan.

5 Ziel der Bauleitplanung

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Geplant ist eine Freiflächenanlage von 750 kWp. Zudem soll eine spätere Erweiterung um ca. 500 kWp bereits berücksichtigt werden. Die Anlage wird eingezäunt.

Ein wesentliches städtebauliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Die einzelnen Solarmodule verursachen keine großflächige Bodenversiegelung, da sie auf Punktfundamenten im Boden verankert werden und die Flächen zwischen den Modulen als Grünland genutzt werden können.

Zur nördlich verlaufenden Autobahn hin ist eine Eingrünung des Plangebiets vorgesehen. Hier soll ein 5 m breiter Pflanzstreifen angelegt werden. Darüber hinaus ist auch eine Eingrünung entlang der östlichen Plangebietsgrenze geplant.

6 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen.

Außerdem sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Dabei handelt es sich beispielsweise um Technikgebäude zur Unterbringung des Transformators (Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom) sowie der notwendigen Mess- und Schalteinrichtungen. Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Personen oder Tieren sind nicht zulässig.

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,8) sowie die maximale Oberkante der baulichen Anlagen (3,5 m ü. GOK) bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Sondergebiete vorgesehene Obergrenze für die GRZ von 0,8 wird mit dem festgesetzten Wert eingehalten. Außer dem erforderlichen Technikgebäude werden keine Gebäude errichtet. Die festgesetzte GRZ von 0,8 ist erforderlich, da von den Solarmodulen große Teile des Untergrundes überdeckt werden. Die eigentliche Versiegelung wird aufgrund der (Punkt-)Fundamente der Solarenergieanlagen eher gering sein. Zwischen und unter den Solaranlagen wird eine Wiese entstehen.

Anlagenhöhe

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module bezogen auf das natürliche Gelände soll die Höhenentwicklung der Solar-Module begrenzen. Inklusive Untergestell wird die Höhe der Anlagen nicht mehr als 3,5 m über der Geländeoberkante betragen.

2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche umfasst die gesamte festgesetzte Sondergebietsfläche, da beabsichtigt ist, das Grundstück (mit Ausnahme der Randeingrünung) vollständig mit den Einzelanlagen zu bestücken.

7 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes verläuft über den bestehenden Feldweg im Osten der Fläche.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Gas, Wasser, Strom

Die erforderliche technische Ver- und Entsorgung besteht bereits zum Teil mit der direkt am Grundstück verlaufenden 10 kV-Mittelspannungsleitung. Die Möglichkeit eines Anschlusses und der Einspeisung in das Netz wurden bereits durch den Netzbetreiber bestätigt.

Auf dem Gelände werden die benötigten Wechselrichter dezentral unter den Modultischen verbaut, welche mit den Trafostationen verbunden sind.

Andere Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich, da die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant ist.

8.2 Regenwasserversickerung

Durch das Vorhaben wird nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt. Die Photovoltaik-Module werden auf Strahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen bleibt eine Grasnarbe bestehen. Das Niederschlagswasser kann dementsprechend unter den Modultischen vor Ort versickern.

9 Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird ein Reflexionsgutachten erstellt, um Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der BAB 57 und der L 265 (Hülme Straße) sowie von Nachbarn durch die Blendwirkung der Module auszuschließen.

10 Hochwassergefährdung

Die Fläche der 111. Änderung des Flächennutzungsplans liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und ist auch nicht als Risikogebiet gem. EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie eingestuft.

11 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

12 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Altlasten bekannt.

13 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die Bilanzierung des durch die Realisierung der Planung hervorgerufenen Eingriffs erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens und wird zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

14 Artenschutz

Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgt eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Deren Ergebnisse werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorliegen.

15 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen berücksichtigen und als Teil der Begründung zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Hinsichtlich der Umweltbelange werden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, auf Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter geprüft.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch werden Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Reflexionen der Solaranlagen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen- und -funktionen, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Bodenversiegelung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereichen und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität und das Lokalklima getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft werden Aussagen zu anthropogener Vorprägung, Erholungseignung und Auswirkungen durch visuelle Veränderungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern und dem Verhalten bei Funden getroffen.

Erarbeitet:



StadtUmBau
Ingenieurgesellschaft mbH

Stadtentwicklung - Umweltplanung - Bauwesen
Architektur - Städtebau - Landschaftsplanung

22. Mai 2019

Stadt Goch
Der Bürgermeister